

# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

# Brandstiftung?

- <https://www.youtube.com/watch?v=Fuw-QN-XUJE>

# Saunabrand

- Nach einer winterlichen Joggingrunde stellt B.X. seine Sauna an.
- Als er nach einer Viertelstunde zurückkommt, steht die Sauna bereits in Flammen.
- Sofort verständigt er die Feuerwehr.
- Sachschaden 180.000.— Franken.
- Als Ursache des Brandes stellt sich heraus, dass B.X. nach der letzten Reinigung einen leeren Eimer auf den Ofensteinen hat liegen lassen.



# Saunabrand

## Variante:

- Als B.X. nach einer Viertelstunde zurückkehrt, dringt Rauch aus Sauna
- Er tut vorerst nichts.
- Erst als er sicher ist, dass auch die Feuerwehr nichts mehr wird ausrichten können, holt er Hilfe.
- Das Haus muss abgerissen werden.



# Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

(Art. 221, 222, 229 und 230 StGB)

# Strafrecht III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,  
Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung  
Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst  
Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde  
Art. 230 – Beseitigung/Nichtanbringung Sicherheitsvorrichtungen

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch  
Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.  
Art. 261 – Kultusfreiheit,  
Art. 262 – Störung Totenfrieden  
Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte  
Art. 286 – Hinderung Amtshandlung  
Art. 287 – Amtsanmassung  
Art. 292 – Ungehorsam  
Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch  
Art. 314 – Ungetreue Amtsführung  
Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,  
Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener  
Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses  
Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen  
Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen  
Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung  
Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;  
Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger  
Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223 – Verursachung einer Explosion

Art. 224 – Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225 – Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226 – Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 226<sup>bis</sup> – Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen

Art. 226<sup>ter</sup> – Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 227 – Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

Art. 228 – Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 223 – Verursachung einer Explosion

Art. 224 – Gefährdung durch Sprengstoffe und giftige Gase in verbrecherischer Absicht

Art. 225 – Gefährdung ohne verbrecherische Absicht. Fahrlässige Gefährdung

Art. 226 – Herstellen, Verbergen, Weiterschaffen von Sprengstoffen und giftigen Gasen

Art. 226<sup>bis</sup> – Gefährdung durch Kernenergie, Radioaktivität und ionisierende Strahlen

Art. 226<sup>ter</sup> – Strafbare Vorbereitungshandlungen

Art. 227 – Verursachen einer Überschwemmung oder eines Einsturzes

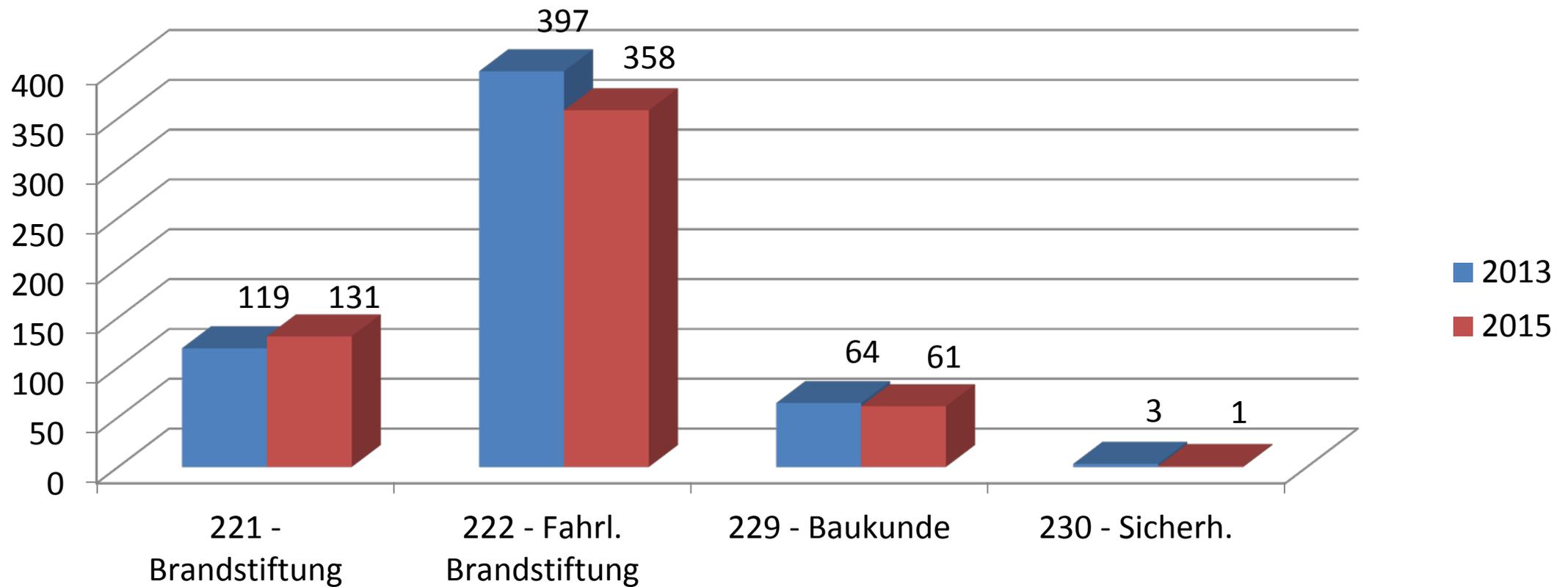
Art. 228 – Beschädigung von elektr. Anlagen, Wasserbauten und Schutzvorrichtungen

Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

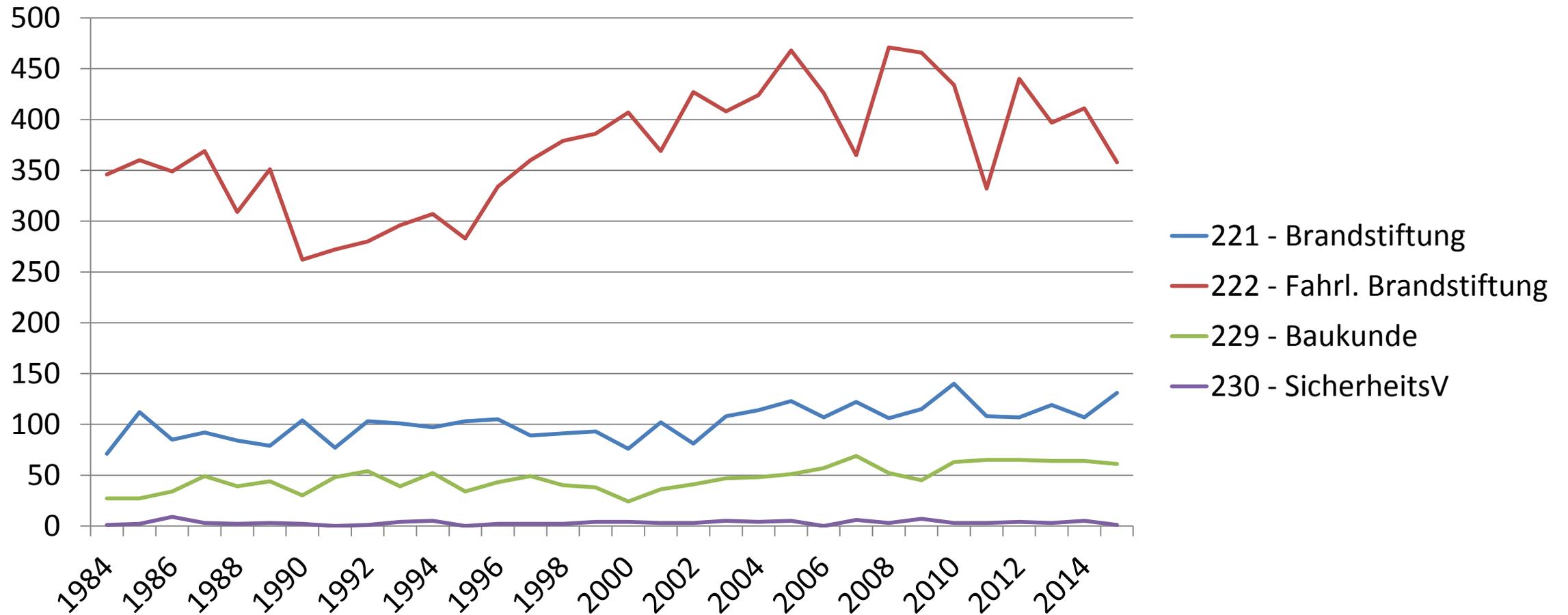
Art. 230 – Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

## Urteile im Jahr 2013/2015

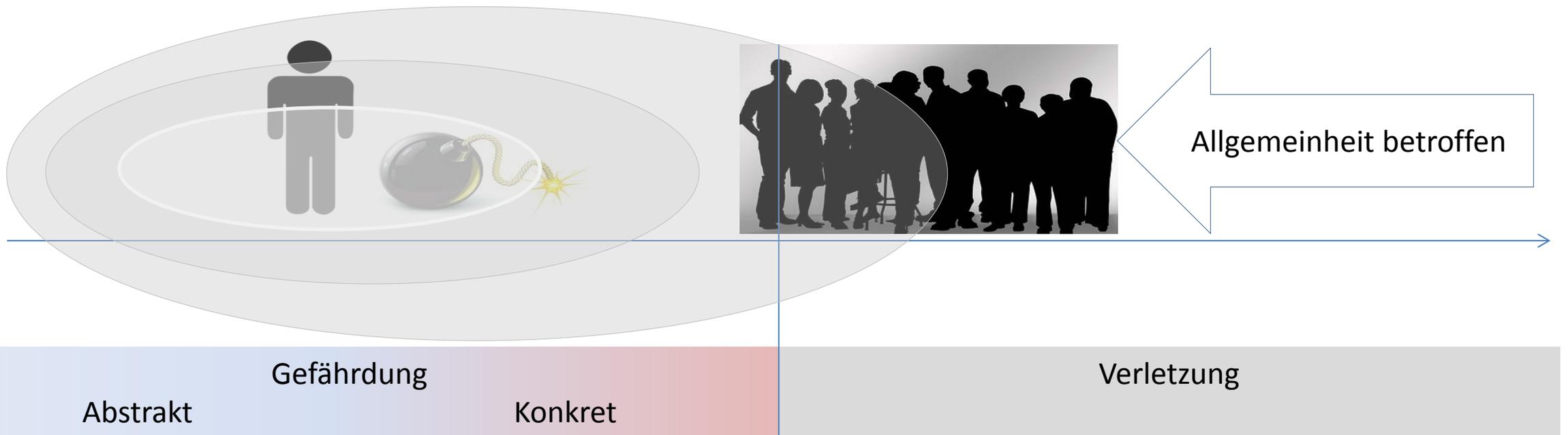


# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



# Gemeingefahr

Gefährdung ist konkret, wenn Personen- und Sachschaden nach dem  
gewöhnlichen Lauf der Dinge hoch wahrscheinlich sind



# Brandstiftung

Art. 221 StGB

# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib/Lebensgefährdung

Geringer Schaden

# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

- Raub mit Schusswaffe  
(Art. 140 Ziff. 2)

- Gewerbsmässiger Menschenhandel  
(Art. 182 Abs. 2)

- Schwerer Fall der  
Freiheitsberaubung (Art. 184)

- Geiselnahme (Art. 185 Ziff. 1)

- Geiselnahme mit Todesdrohung  
(Art. 185 Ziff. 2)

- Grausame Vergewaltigung  
(Art. 190 Abs. 3)

# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst **verursacht**, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

## **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual) Vorsatz

# Art. 221 – Brandstiftung

Verursacht:

- Entfachen
- Verstärken



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine **Feuersbrunst** verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

## **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual) Vorsatz

# Art. 221 – Brandstiftung

Feuersbrunst:

Feuer, das aufgrund seiner Ausdehnung vom Urheber nicht mehr beherrscht werden kann.



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine **Feuersbrunst** verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

## **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual) Vorsatz

# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer **Gemeingefahr** eine **Feuersbrunst** verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## **Objektiver Tatbestand**

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

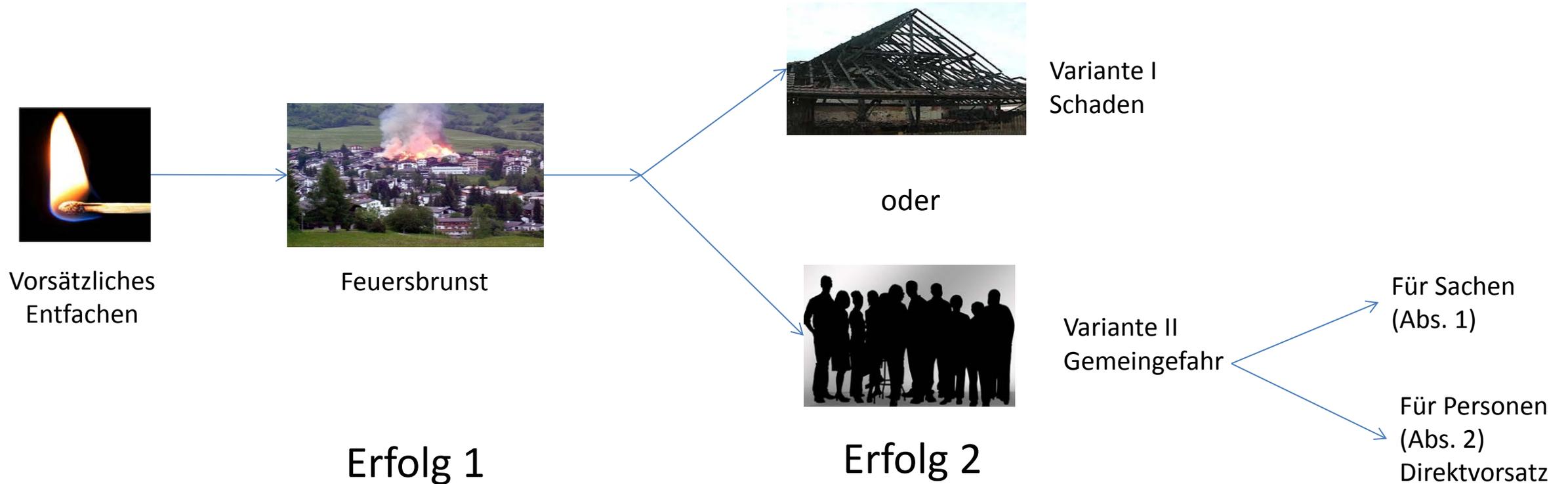
Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

## **Subjektiver Tatbestand**

- (Eventual) Vorsatz

# Art. 221 – Brandstiftung



# Gemeingefahr

«Die besondere Verwerflichkeit des gemeingefährlichen Delikts wird erst dadurch begründet, dass die Opfer unbeteiligte, nicht als Individuen ausgewählte Dritte sind, sie vielmehr, im Verhältnis zum Täter, als Repräsentanten der Allgemeinheit erscheinen»



Stratenwerth/Bommer, BT II, 7. Auflage, S. 46.

# Art. 221 – Brandstiftung

Normalfall:

Sowohl «Schaden eines andern»  
als auch «Gemeingefahr».



Claude Marlétaz mit dem Phantombild des Feuerteufels. PHILIPPE ROSSIER

# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

Nur Schaden an fremdem Eigentum (Variante I), ohne Gemeingefahr



Nur Gemeingefahr (Variante II), ohne Schaden an fremdem Eigentum



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer **vorsätzlich** zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

## Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien
- Eigentumsverhältnisse

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

# Art. 221 – Brandstiftung

- Wissentliches Anzünden
- Wollen/Inkaufnahme  
Feuersbrunst
- Wollen/Inkaufnahme  
Drittsachschaden oder  
Gemeingefahr

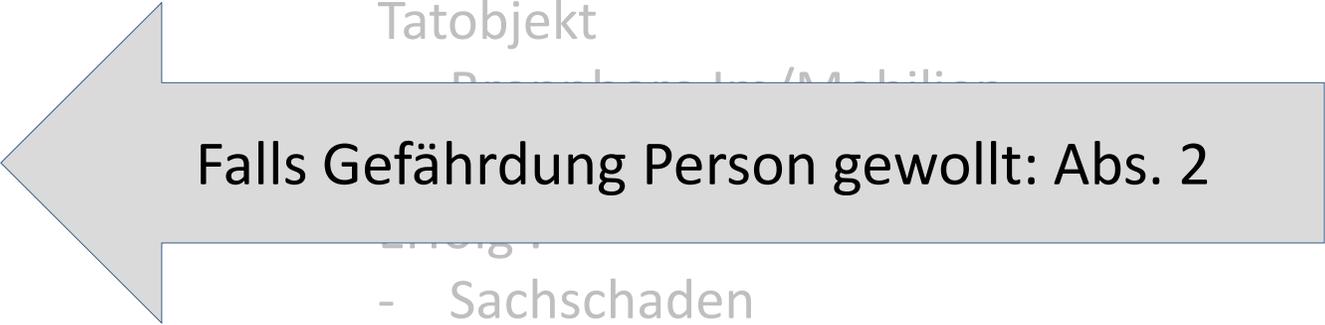
## Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

Brandstiftung (Art. 221)



Falls Gefährdung Person gewollt: Abs. 2

Erfolg:

- Sachschaden
- Gemeingefahr

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz

# Sechseläuten 1993

## Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbare Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz



# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.



Wissentliche Leib-/  
Lebensgefährdung

# Art. 221 – Brandstiftung

	Feuersbrunst	Gemeingefahr		Schaden		Tatbestand
		Sachen	Personen	eigener	anderer	
	✓	✓	≠	✓	(✓)	221 I Var. (1)/2
	≠	≠	≠	≠	✓	144
	✓	✓	(✓)	≠	✓	221 I Var. 1/2
	✓	✓	✓	≠	✓	221 II

# Art. 221 – Brandstiftung

1 Wer vorsätzlich zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

2 Bringt der Täter wissentlich Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

Vorsätzliche Feuersbrunst

Wissentliche Leib/Lebensgefährdung

Geringer Schaden: Vergehen  
(Richtwert Rechtsprechung: < Fr. 10.000.–)

# Art. 221 – Brandstiftung

3 Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

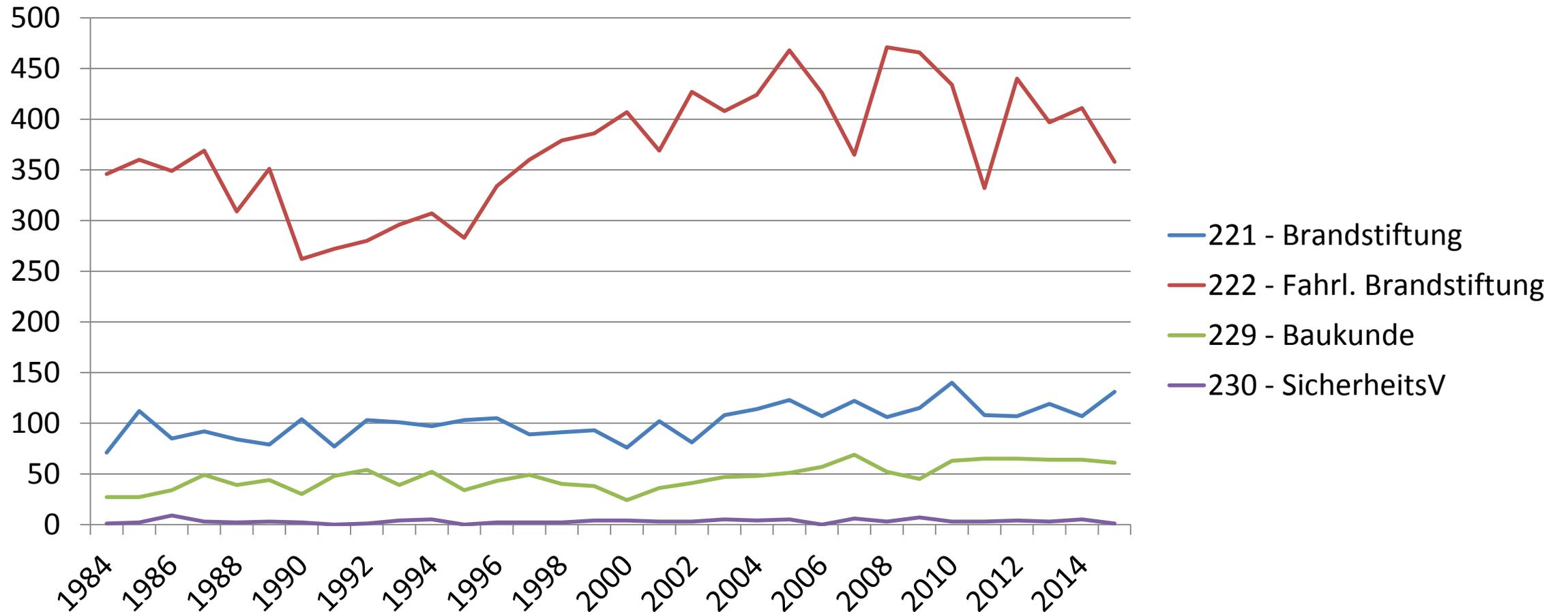


«Holzbeige im Wert von Fr. 3.000.—»

# Fahrlässige Verursachung einer Feuersbrunst

Art. 222 StGB

# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



# Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



# Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Bringt der Täter fahrlässig Leib und Leben von Menschen in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Fahrlässige Feuersbrunst



Fahrlässiger Personenschaden

# Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## **I. Tatbestandsmässigkeit**

### **Ungewolltes Bewirken Erfolg**

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### **Verletzung einer Sorgfaltspflicht**

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

### **Objektive Zurechnung**

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## **II. Rechtswidrigkeit**

## **III. Schuld**

# Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

Fahrlässiges Verursachen:

- Täter wollte gar kein Feuer
- Täter wollte kontrolliertes Feuer



# Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines  
andern oder unter Herbeiführung  
einer Gemeingefahr eine  
Feuersbrunst verursacht, wird mit  
Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren  
oder Geldstrafe bestraft.

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

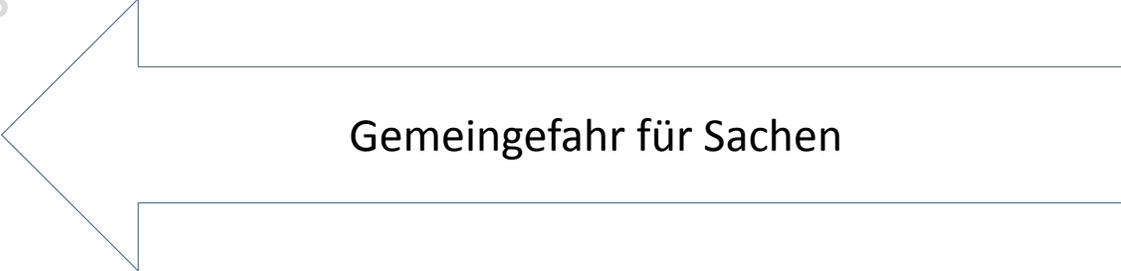
Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

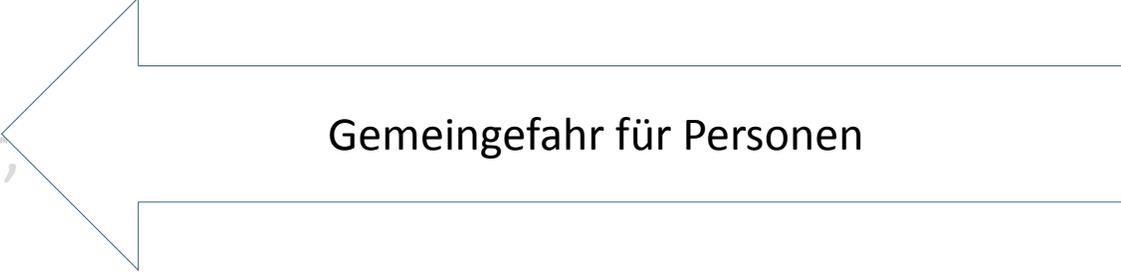
# Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter **Herbeiführung einer Gemeingefahr** eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



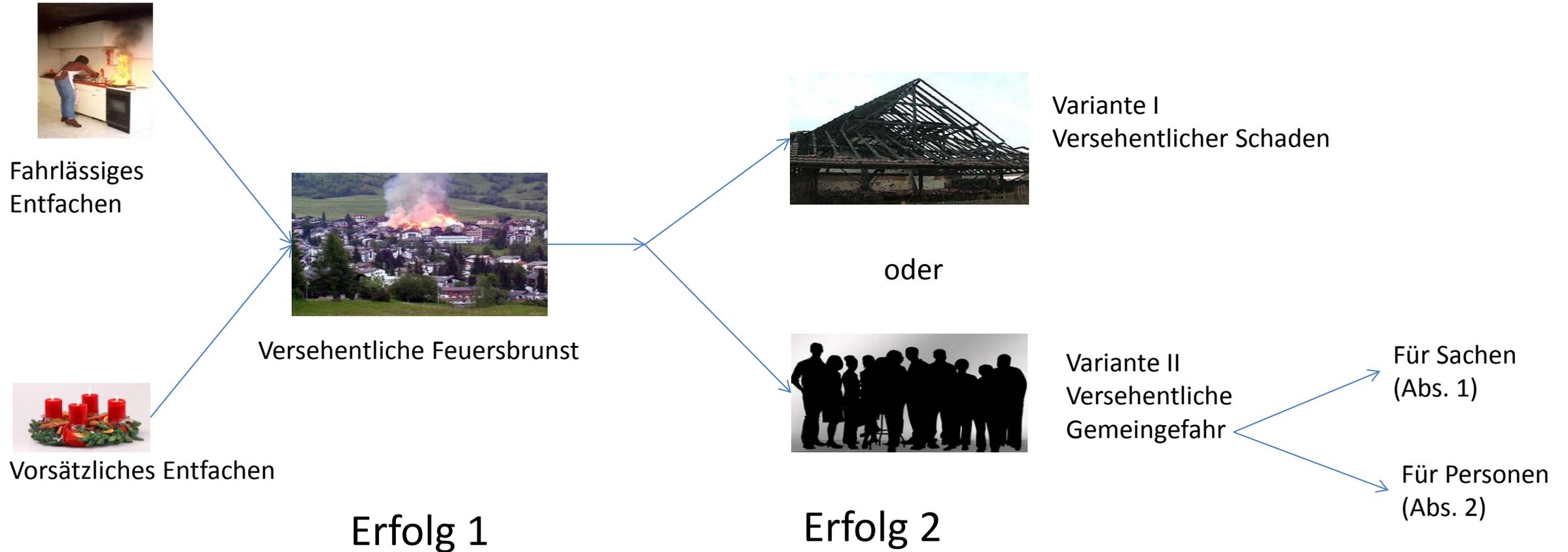
Gemeingefahr für Sachen

2 Bringt der Täter fahrlässig **Leib und Leben von Menschen** in Gefahr, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Gemeingefahr für Personen

# Art. 221 – Brandstiftung



# Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

## I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

## Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

## Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld

# Sorgfaltspflicht

«7 Es ist nicht gestattet, Wachse ...  
direkt auf offenem Feuer ... zu  
erwärmen. Hierzu ist ein  
Wasserbad zu benützen.»



Vereinigung Kantonaler Feuerversicherungen  
Association des établissements cantonaux d'assurance incendie  
Associazione degli istituti cantonali di assicurazione antincendio

**BRANDSCHUTZRICHTLINIE**

**Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz**

# Sorgfaltspflicht

## § 11 Abs. 3

Für die Anordnung von Bestuhlungen ist ... Genehmigung der Gemeindefeuerpolizei einzuholen.

861.12

**Verordnung  
über den vorbeugenden Brandschutz  
(VVB)**

(vom 8. Dezember 2004)<sup>1</sup>

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrewesen (FFG) vom 24. September 1978<sup>3,6</sup>

*beschliesst:*

**A. Allgemeines**

# Art. 222 – Fahrl. Verursachung Feuersbrunst

1 Wer fahrlässig zum Schaden eines andern oder unter Herbeiführung einer Gemeingefahr eine Feuersbrunst verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



# Saunabrand

- Nach einer winterlichen Joggingrunde stellt B.X. seine Sauna an.
- Als er nach einer Viertelstunde zurück kommt, steht die Sauna bereits in Flammen.
- Sofort verständigt er die Feuerwehr.
- Sachschaden 180.000.— Franken.
- Als Ursache des Brandes stellt sich heraus, dass B.X. nach der letzten Reinigung einen leeren Eimer auf den Ofensteinen hat liegen lassen.



# Saunabrand

## I. Tatbestandsmässigkeit

### Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tun/Unterlassen

Tatbestandsmässiger Erfolg

Natürliche Kausalität

### Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

### Objektive Zurechnung

Unerlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

## II. Rechtswidrigkeit

## III. Schuld



# Saunabrand

## Variante:

- Als B.X. nach einer Viertelstunde zurückkehrt, dringt Rauch aus Sauna
- Er tut vorerst nichts.
- Erst als er sicher ist, dass auch die Feuerwehr nicht mehr wird retten können, holt er Hilfe.
- Das Haus muss abgerissen werden.



# Brandstiftung?

## Objektiver Tatbestand

Tathandlung:

- Verursachen
- Feuersbrunst

Tatobjekt

- Brennbares Im/Mobilien

Erfolg :

- Sachschaden
- Gemeingefahr

## Subjektiver Tatbestand

- (Eventual) Vorsatz



# Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Art. 229 StGB

# Hallenbad Uster

- 1971/2 Bau Hallenbad
- 9. Mai 1985:  
Betondecke stürzt ein
- 12 Menschen sterben
- Ursache: Chlordämpfe führten  
zur Korrosion der Chromnickel-  
Stahlträger.



# Art. 229 – Gefährdung durch Verletzung der Regeln der Baukunde

Strafbarkeit?

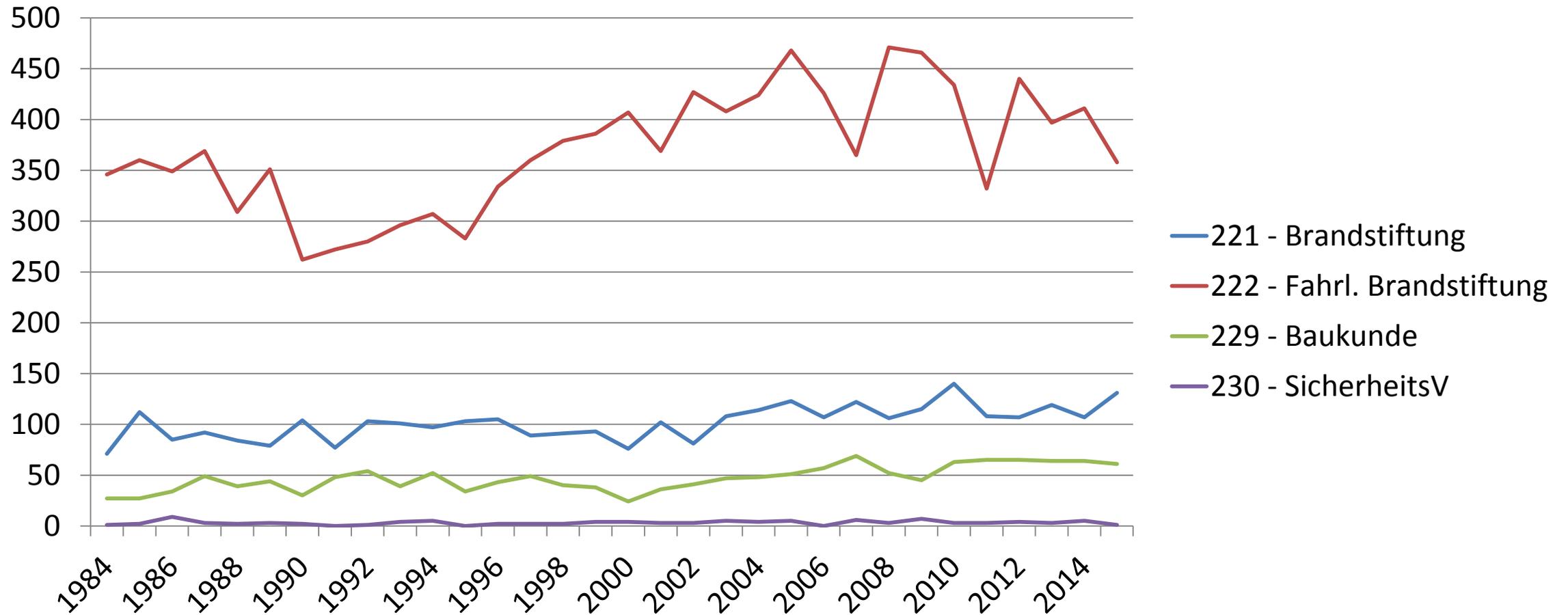


# Schacht

Auf dem Heimweg entfernen  
Jugendliche die Abschränkungen  
eines Strassenschachts



# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Wissentliche Regelverletzung UND  
Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Regelverletzung  
Fahrlässige Personengefährdung

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

## **Subjektiver Tatbestand**

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## Objektiver Tatbestand

### Täter

- Leitung
- Ausführung

### Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

### Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

### Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

## Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

## Bauleitung:

- Ingenieure, Architekten
- Baumeister, Bauleiter
- Bauunternehmer
- Bauführer

## Ausführung:

- Polier
- Maurer, Elektriker, Zimmermann
- Baggerführer
- Sicherheitsbeauftragte
- Geologe, Geotechniker



Echtes Sonderdelikt

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

## Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

Bauwerk: Jede bauliche oder technische Anlage, die mit Grund und Boden verbunden ist.

- Häuser
- Bahnen
- Strassen
- Kanäle, Brücken, Tunnel
- Leitungen
- Treppen , Aufzüge
- Zirkus-/Festzelte?
- Nicht: Wohnwagen, Campingzelte



Aufbau



Abbruch

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

Am 26. September 2004 stürzte auf der Landi-Wiese die 28 Meter hohe und 90 Meter lange «Big Air»-Rampe teilweise zusammen.



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde **ausser acht lässt** und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## **Objektiver Tatbestand**

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- **Ausserachtlassung**
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

## **Subjektiver Tatbestand**

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

## Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

## Ausserachtlassen

- Unsachgemässes Handeln
- Unterlassen gebotener Schutzmassnahmen



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

## Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

Regeln der Baukunde:

Früher retrospektiv: «Wir haben es  
immer schon so gemacht»

Heute prospektive Umschreibung von  
Gefährdungsbildern



Filippo Brunelleschi, 1377-1446  
Domkuppel: 1436

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

## Regeln der Baukunde:

- SIA 260 – Grundlagen der Projektierung von Tragwerken

aktuell | der sia | mitgliedschaft | dienstleistungen | themen | suche

artikel/beiträge

13.09.2013 | tec21 | Eugen Brühwiler & Jürg Fischer

### Revidierte Norm SIA 260 Grundlagen

Seit dem 1. August 2013 ist die revidierte Norm SIA 260 *Grundlagen der Projektierung von Tragwerken* gültig. Die Revision ist Bestandteil eines gross angelegten Projekts, wonach bis Ende 2013 alle SIA-Tragwerksnormen revidiert sein sollen.

### abgrenzung zwischen den normen sia 260 und sia 269

Obwohl die Ziffer 0.1.1 der Norm SIA 260 seit 2003 impliziert, dass die Normen SIA 260 bis SIA 267 für bestehende Tragwerke nicht anwendbar sind, wurden auch noch nach der Veröffentlichung der Normenreihe SIA 269 zur Erhaltung von Tragwerken bestehende Tragwerke mit den Normen SIA 260 bis SIA 267 untersucht. Dieses Vorgehen, das oft auf dem Missverständnis basierte, auf diese Weise «den heute gültigen Normen zu genügen», hat verschiedentlich zu unangemessenen Erhaltungsmassnahmen geführt.

Mit der neuen Ziffer 0.1.5 der Norm SIA 260:2013 und seit der Einführung der Norm SIA 269:2011 wird klar zwischen den Anwendungsbereichen der Normen SIA 260 und SIA 269 unterschieden. Neu zu bauende Tragwerke werden nach den Normen SIA 260 bis 267 projektiert und bemessen. Bestehende Tragwerke werden nach den Normen SIA 269 und SIA 269/1 bis 269/8 überprüft und erhalten. «Nach heute gültigen Normen» bedeutet, dass bei neu zu bauenden Tragwerken die Normen SIA 260 bis SIA 267 und bei bestehenden Tragwerken die Normen der Reihe SIA 269 anzuwenden sind.

download  
sia\_tec21\_38\_2013\_Revidie...



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

## Regeln der Baukunde:

- Beschaffenheit des Bauwerks (Statik, Materialien)
- Ausführung von Bauwerken (Tragkraft Gerüste, Verspriessung Gruben)
- Unfallverhütung Bau

**suva**

Mehr als eine Versicherung

de fr it en ☎ 0848 820 820 Kontakt Inhaltsverzeichnis

**Prävention** Unfall Versicherung Service Die Suva

### Arbeit

Schwerpunkte Prävention

Lebenswichtige Regeln

Asbest

Instandhaltung

☑ Sichere Baustelle

Sichere Lehrzeit

Branchen und Themen

Gefahren

ASA: Sicherheit mit System

Arbeitsmedizin

### Freizeit

Präventionsangebote und Dienstleistungen

## Eine sichere Baustelle erfordert den Einsatz aller Beteiligten

Sichere Baustelle

Bauherren / Investoren

Planer / Bauleiter

Unternehmer / Kader

Arbeitnehmende

Kontakt

### Eine sichere Baustelle erfordert den Einsatz aller Beteiligten

Auf Schweizer Baustellen ereignen sich noch immer zu viele Unfälle. Leisten auch Sie einen Beitrag, Baustellen sicherer zu machen!



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von **Mitmenschen gefährdet**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

## Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

## Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

Ursprünglicher Sinn:  
Schutz der Allgemeinheit vor  
Pfuscbauten



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

Heute:

Auch an der Bauausführung  
Beteiligte werden geschützt



Vorverlagerung Strafbarkeit



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch **wissentlich** Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Praktisch schwieriger Nachweis

## Objektiver Tatbestand

Täter

- Leitung
- Ausführung

Tatobjekt

- Bauwerk in Aufbau/Abbruch

Tathandlung

- Ausserachtlassung
- Regeln der Baukunde

Taterfolg

- Gefährdung anderer Menschen

## Subjektiver Tatbestand

- Kennen Bauregeln
- Willentliches Ausserachtlassen
- Wissentliche Gefährdung

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

1 Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Wissentliche Personengefährdung

Fahrlässige Personengefährdung

# Art. 229 – Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



# Art. 229 – Regeln der Baukunde

2 Lässt der Täter die anerkannten Regeln der Baukunde fahrlässig ausser Acht, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

- Pflichtwidriges Nichtkennen der Baukunderregeln
- Ungeschrieben: Versehentliches Gefährden von Personen

# Hallenbad Uster

Keine Strafrechtliche Verfolgung der  
Architekten und Bauleiter.



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

# Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.



# Art. 98 – Beginn Verjährung

Die Verjährung beginnt:

- a. mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt;
- b. wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt;
- c. wenn das strafbare Verhalten dauert, mit dem Tag, an dem dieses Verhalten aufhört.

Tätigkeits-/Erfolgsdelikte

Früher: Fortgesetztes Delikt

Dauerdelikt; ≠ Zustandsdelikt

## Art. 97 – Verjährungsfristen (1. Januar 2014)

1 Die Strafverfolgung verjährt, wenn die für die Tat angedrohte Höchststrafe:

- a. lebenslängliche Freiheitsstrafe ist: in 30 Jahren;
- b. eine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren ist: in 15 Jahren;
- c. eine Freiheitsstrafe von drei Jahren ist: in 10 Jahren;
- d. eine andere Strafe ist: in 7 Jahren.



Art. 229 Verletzung Regeln Baukunde  
1 ... mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder  
Geldstrafe bestraft.

# Hallenbad Uster

- Verjährungsfrist:  
(heute) 10 Jahre
- Beginn Verjähr.: 1971  
Ausführung Tätigkeit  
(Bau Hallenbad mit  
korrosionsanfälligen  
Chromnickelträgern)
- Einsturz: 1985



Vgl. Franz Riklin, Baurecht 1991, 38

# BGE 134 IV 297 – Eternit

«Konsequenz, dass Straftaten  
verjährt sein können, bevor der  
Erfolg eingetreten ist.»



# Beseitigung oder Nichtanbringung von Sicherheitsvorrichtungen

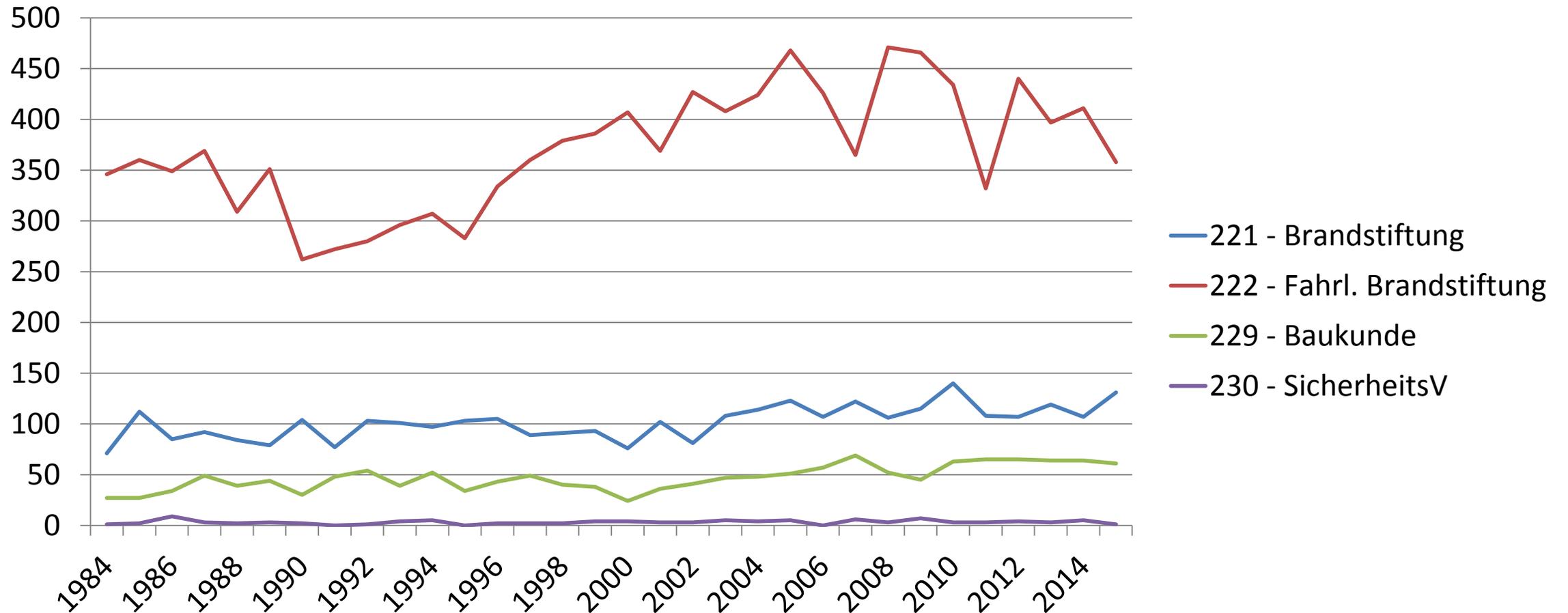
Art. 230 StGB

# Art. 230 – Sicherheitsvorrichtungen

1. Wer vorsätzlich in Fabriken oder in andern Betrieben oder an Maschinen eine zur Verhütung von Unfällen dienende Vorrichtung beschädigt, zerstört, beseitigt oder sonst unbrauchbar macht, oder ausser Tätigkeit setzt,  
wer vorsätzlich eine solche Vorrichtung vorschriftswidrig nicht anbringt,  
und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet,  
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.
2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



# Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen



# Schacht

Auf dem Heimweg entfernen  
Jugendliche die Abschränkungen  
eines Strassenschachts



# Strafrecht III

## Verbrechen und Vergehen gegen die Familie

Art. 217 – Vernachlässigung Unterhaltspflichten,

Art. 220 – Entziehung Minderjähriger

## Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen

Art. 221 – Brandstiftung

Art. 222 – Fahrl. Feuersbrunst

Art. 229 – Baukunde

Art. 230 – Sicherheitsvor.

## Verbrechen/Vergehen gegen den öffentlichen Frieden

Art. 260 Landfriedensbruch

Art. 260<sup>quinquies</sup> - Terrorismusfinanz.

Art. 261 – Kultusfreiheit,

Art. 262 – Störung Totenfrieden

Art. 261<sup>bis</sup> – Rassendiskriminierung,

## Verbrechen und Vergehen gegen den Staat

Art. 271 – Verbotene Handlungen für einen fremden Staat

## Strafbare Handlungen gegen die öffentliche Gewalt

Art. 285 – Gewalt gegen Beamte

Art. 286 – Hinderung Amtshandlung

Art. 287 – Amtsanmassung

Art. 292 – Ungehorsam

Art. 293 – Veröffentlichung geheimer Verhandlungen

## Strafbare Handlungen gegen Amts-/Berufspflicht

Art. 312 – Amtsmissbrauch

Art. 314 – Ungetreue Amtsführung

Art. 318 – Falsches Arztzeugnis,

Art. 319 – Entweichenlassen Gefangener

Art. 320 – Verletzung des Amtsgeheimnisses

Art. 321 – Verletzung Berufsgeheimnis

## Bestechung

Art. 322<sup>ter</sup> – Bestechen

Art. 322<sup>quater</sup> – Sich bestechen lassen

Art. 322<sup>quinquies</sup> – Vorteilsgewährung

Art. 322<sup>sexties</sup> – Vorteilsannahme;

Art. 322<sup>septies</sup> – fremde Amtsträger

Art. 322<sup>octies</sup> – Gem. Best.

# Strafrecht BT III

Vorlesung	Inhalt
Di 21.02.2017	Einführung Allgemeindelikte; Delikte gegen die Familie
Di 28.02.2017	Gemeingefährliche Delikte; Brandstiftung; Baukunde
Di 07.03.2017	Friedensdelikte; Landfriedensbruch
Di 14.03.2017	Friedensdelikte; KO, Terrorfinanzierung, Kultusfreiheit
Di 21.03.2017	Friedensdelikte; Rassendiskriminierung, Totenfrieden
Di 28.03.2017	Verbotene Handlungen für einen fremden Staat
Di 04.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Gewalt gegen Beamte, Hinderung Amtshandlung, Amtsanmassung
Di 11.04.2017	Straftaten gegen öffentliche Gewalt; Ungehorsam, Veröffentlichung geheimer Verhandlungen
Di 25.04.2017	Amtsdelikte; Amtsmissbrauch, ungetreue Amtsführung, falsches Arztzeugnis, Entweichenlassen Gefangener
Di 02.05.2017	Verletzung Amtsgeheimnis; Verletzung Berufsgeheimnis
Di 09.05.2017	Keine Vorlesung
Di 16.05.2017	Gastvortrag Konrad Jeker «Anwaltsgeheimnis»
Di 23.05.2017	Bestechung
Di 30.05.2017	Reserve

# Strafrecht III

Prof. Dr. iur. Marc Thommen